

Die helvetische Republik

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Gehörlosen-Zeitung**

Band (Jahr): **23 (1929)**

Heft 14

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-926743>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In der Waadt trat General Brune an die Spitze der französischen Truppen. Ihm eilte durch das Bistum Basel General Schauenburg zu Hilfe. Jeder hatte ein Heer von 16,000 Mann. Eilig besetzte Bern mit 30,000 Mann seine bedrohten Grenzen. Auch Freiburg und Solothurn boten zum Schutze ihres Landes Truppen auf. Am 2. März 1798 marschierte Brune gegen Freiburg und Schauenburg von Biel gegen Solothurn. Nach kurzer Verteidigung fielen beide Städte in die Hände der Feinde. Den 5. März griffen die Franzosen von Freiburg und Solothurn aus Bern an. Anfänglich im Nachteil, schlugen die wackern Berner unter dem Obersten von Graffenried bei Neuenegg und Laupen siegreich den Gegner über die Sense zurück. — Nicht so glücklich war General Ludwig von Erlach im Kampfe mit Schauenburg. Zuerst bei Fraubrunnen zurückgeworfen, wurde sein Heer im Grauholz trotz heldenmütigem Widerstand durch die feindliche Uebermacht besiegt. Daher mußte Bern kapitulieren, und die Franzosen hielten ihren Einzug in die Stadt. Da sich kein Ort mehr zur Wehr setzte, war jetzt das Schicksal der ganzen Schweiz besiegelt.

Die helvetische Republik.

Nach dem Einfall der Franzosen in die Schweiz plünderten sie sogleich die Staatskassen, besonders diejenigen von Bern, Freiburg und Solothurn. Dabei fielen ihnen etwa 40 Millionen Franken in die Hände. Zudem raubten sie in den kantonalen Zeughäusern mehrere hundert Kanonen und ca. 60,000 Gewehre.

Daneben führten sie in unserem Land eine Verfassung (Grundgesetz) ein. Dadurch wurden die mannigfachen Gebiete der Schweiz zu einem Einheitsstaat vereinigt. Er hieß die eine unteilbare helvetische Republik. Darin gab es drei Behörden: eine gesetzgebende, eine vollziehende und eine richterliche. Die gesetzgebende Behörde bestand aus dem Senat und dem Großen Rat. In den erstern entsandte jeder Kanton vier, in den letztern acht Mitglieder. Der Große Rat hatte die Gesetze und Beschlüsse zu entwerfen; hierauf stimmte der Senat darüber ab und genehmigte oder verwarf sie.

Die vollziehende und zugleich regierende Behörde zählte fünf Mitglieder und wurde Direktorium genannt. Es mußte die Gesetze und Beschlüsse der gesetzgebenden Räte ausführen.

— Ein oberster Gerichtshof, in welchen jeder Kanton ein Mitglied wählte, bildete die richterliche Behörde. Anfänglich hatten die helvetischen Behörden ihren Sitz in Aarau, später in Luzern und zuletzt in Bern.

Die Schweiz war in 19 Kantone eingeteilt. Sie waren jedoch keine selbständigen Gebiete wie die heutigen Kantone, sondern nur Verwaltungsbezirke der helvetischen Republik. An der Spitze eines jeden Kantons stand ein Regierungstatthalter. Eine Verwaltungskammer von fünf Mitgliedern besorgte das Verwaltungswesen. Für die Rechtspflege bestand ein Kantonsgericht von 13 Mitgliedern. — Die Kantone zerfielen in Distrikte (Bezirke), die von Unterstatthaltern geleitet wurden. Der Vorsteher einer Gemeinde hieß Agent.

In der helvetischen Republik hatten alle Schweizerbürger die gleichen Rechte, so das Wahl- und Stimmrecht, die Gewerbe- und Handelsfreiheit, das Recht der freien Niederlassung, die Vereins-, Preß- und Religionsfreiheit.

Diese helvetische Republik bestand nicht lange. Schon 1803 gab es eine andere Verfassung und 1848 wieder eine andere. Unsere gegenwärtige Bundesverfassung stammt vom Jahr 1874, durch dieselbe wurde die Schweiz ein eidgenössischer Bundesstaat, vorher war sie ein kantonaler Staatenbund.

Zur Unterhaltung

Der rote Teufel.

Erzählung von Hans Gysin, mit Holzschnitten von Hans Wagner, St. Gallen. (Fortsetzung.)

Der Herr Pfarrer hatte den Hochzeitstert genommen aus dem Hohen Lied Salomonis, wo es heißt von der Liebe: „Ihre Glut ist feurig und eine Flamme des Herrn, daß auch viele Wasser sie nicht mögen auslöschen, noch die Ströme sie ertränken“. Nach dem Kirchgang und nach dem Hochzeitseffen machten die zwei Ueberglücklichen eine kleine Reise in die Stadt. Dort sahen sie den Zoologischen Garten an mit den vielen sonderbaren Tieren, zwischenhinein aber mußten sie einander immer wieder selber ansehen. Nachher gingen sie noch auf den Münsterturm, um die große Glocke zu sehen; denn sie konnten es fast nicht glauben, daß die noch größer sei als ihre Mittagsglocke daheim, und doch war es so. Auch konnte man